

Rigaer Wirtschaftszeitung



WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Kontil: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

Erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 27. Mai 1939

Nr. 11

Die Bewirtschaftung der staatlichen Waldungen.

Die Bewirtschaftung der staatlichen Waldungen liegt in Lettland in den Händen des zum Landwirtschaftsministerium zählenden Forstdepartements. Zum 1. April 1938 unterstanden diesem Departement insgesamt 1 735 023 ha Ländereien, von denen 1 383 698 ha forstwirtschaftlich genutzt werden konnten, 54 896 ha landwirtschaftlich und 296 429 ha Ödland waren. Auf die einzelnen Staatsgebiete verteilte sich diese Gesamfläche folgendermassen (in ha):

Vidzeme	590 044
Kurzeme	493 452
Zemgale	379 295
Latgale	272 232

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das vom Forstdepartement verwaltete Gelände nur um 844 ha verkleinert.

Im Wirtschaftsjahr 1937/38 wurden in den staatlichen Forsten 5 814 044 Festmeter Holz im Wert von 39,8 Mill. Ls geschlagen gegenüber 6 651 947 Festmetern im Wert von 35,7 Mill. Ls im Jahr vorher, also 837 903 Festmeter weniger. Der Abtrieb stellte sich demnach auf 4,02 Festmeter je ha der Gesamfläche.

Von dem Gesamtabtrieb entfallen 3 439 256 Festmeter oder 59,2 % auf Bau- und Nutzholz (1936/37 — 58,1 %), 2 188 076 Festmeter oder 37,6 % auf Brennholz und 186 712 Festmeter bzw. 3,2 % auf Strauchwerk und Wurzeln. Das gefällte Bau- und Nutzholz umfasste: 90,7 % Nadelholz, 4,4 % Birke, 2,1 % Erle, 2,1 % Espe und 0,7 % andere Baumarten.

Das Forstdepartement verabfolgte aus den staatlichen Waldungen Holz auf dreierlei Art und Weise: erstens an alle Reflektanten zu Marktpreisen, zweitens an Landwirte, landwirtschaftliche Körperschaften und Selbstverwaltungen zu Vorzugspreisen und drittens an die eigenen Angestellten kostenlos. Ausserdem schlägt das Departement selbst Holz und bringt es in aufbereitetem Zustand auf den Markt bzw. stellt es der Landwirtschaft zu ermässigten Preisen zur Verfügung. Auf die einzelnen Verkaufsarten bzw. kostenlose Versorgung entfielen in den letzten Jahren (in Festmetern):

	Zu Marktpreisen	Zu Vorzugspreisen	Kostenlos	Aufbereitung des Depart.
1935/36	1 383 214	2 505 093	201 995	2 176 042
1936/37	1 738 006	2 540 770	181 403	2 191 768
1937/38	1 046 214	2 318 900	151 397	2 297 533

Für das zu freien Preisen zum Verkauf gebrachte Holz erzielte das Forstdepartement 1937/38 insgesamt 7 789 035 Ls, für das zu Vorzugspreisen abgelassene 4 093 778 Ls bzw. im ersten Fall 7,44 Ls je Festmeter und im zweiten je 1,77 Ls. Das vom Departement selbst aufbereitete Holz hatte einen Marktwert von 18 326 078 Ls gegen 15 560 480 Ls im Wirtschaftsjahr 1936/37 und nur 6 726 919 Ls im Jahr 1935/36.

Von dem dem Handel überlassenen Holz waren 73,1 % Bau- und Nutzholz, dagegen von der zur eigenen Aufbereitung übernommenen Menge nur 66,1 % Bau- und Nutzholz. Der Prozentsatz von Bau- und Nutzholz von den zu Vorzugspreisen abgegebenen Hölzern stellte sich auf 47,7 %.

Wie bereits bemerkt, kamen 1937/38 insgesamt 1 046 214 Festmeter auf den freien Markt, wobei von dieser Gesamtmenge 1 008 071 Festmeter auf öffentlichen Ausboten verkauft wurden, 8656 Festmeter staatlichen Stellen verabfolgt und 29 487 Festmeter ohne Ausbote abgegeben wurden.

Die 2 297 533 Festmeter, die das Departement im vorigen Wirtschaftsjahr zur eigenen Aufbereitung übernahm, ergaben 2 039 644 Festmeter Holzmasse, und zwar 1 284 511 Festmeter bzw. 63,0 % Nutzholz und 755 132 Festmeter bzw. 37,0 % Brennholz, Strauchwerk und Wurzeln.

An Nutzholz wurden vom Forstdepartement hergestellt: Nadelholzbalken, -klötze und -stangen 759 845 Festmeter (37,2 %), Material zur Erzeugung von Sperrholz 116 788 Festmeter (5,7 %), Material zur Erzeugung von Holzdraht 16,391 Festmeter (0,8 %) und schliesslich Papierholz und Grubenstützen 339 172 Festmeter (16,6%).

Zu Marktpreisen setzte das Forstdepartement von dem von ihm aufbereiteten Holz 1 284 193 Festmeter Bau- und Nutzholz und 503 297 Festmeter Brennholz ab, während der Rest zu ermässigten Preisen oder auch kostenlos abgegeben wurde.

Die Unkosten des Forstdepartements bei der Aufbereitung der im Jahr 1937/38 übernommenen 2 297 533 Festmeter stellten sich wie folgt (in Ls):

Fällung	3 989 216
Ausfuhr	5 344 795
Eisenbahnbeförderung	788 753
Flössung	1 168 344
Miete von Lagerplätzen	131 996
Unterhalt der Lagerplätze	1 223 262

Reinigung der Schlagstellen	29 955
Beförderung von Arbeitern	34 254
Unterkunftsräume für die Arbeiter	41 352
Ärztliche Behandlung u. Unterstützungen an Arbeiter	22 393
Provision an die Akt.-Ges. Latvijas Koks (4 %) für den Verkauf ins Ausland	140 573

Ausserdem erlegte das Forstdepartement für die übernommenen Schläge und Einzelstämme 18 337 934 Ls Stammgeld und führte an den Walderneuerungsfonds 2 507 663 Ls ab. Die Höhe des Stammgeldes wurde von einer Spezialkommission unter Beteiligung eines Vertreters der Staatskontrolle festgesetzt. Bei ihren Beschlüssen richtete sich diese Kommission nach den bei öffentlichen Ausboten für gleichartiges Holz und ähnlichen Aufbereitungsbedingungen erzielten Preisen. Das vom Forstdepartement entrichtete Stammgeld errechnet sich mit 7,98 Ls je Festmeter und die Gebühren für den Walderneuerungsfonds mit 1,09 Ls je Festmeter bzw. zusammen auf 9,07 Ls je Festmeter für das Holz auf dem Stamm.

Bei dem 1937/38 zu freien Marktpreisen auf den Ausboten verkauften Holz stellte sich das Stammgeld, einschliesslich Gebühren für den Walderneuerungsfonds, auf 9,74 Ls je Festmeter und 1936/37 auf 8,54 Ls je Festmeter. Die dem Forstdepartement berechneten Stamm-

holz- und sonstigen Gebühren nähern sich somit den freien Marktpreisen.

Schliesslich sei noch auf den Umschlag der Holzläger des Forstdepartements in den wichtigeren Hafenplätzen hingewiesen.

In Riga befanden sich zum 1. Oktober 1937 in den Lägern des Departements 213 209 Festmeter. Im Verlauf des Geschäftsjahres 1937/38 wurden neu angeführt 480 015 Festmeter. Verkauft wurden in derselben Zeit 565 911 Festmeter, so dass am 1. Oktober 1938 das Lager einen Bestand von 127 313 Festmeter aufwies, darunter 57 187 Festmeter Gruben- und Papierholz, 41,228 Festmeter Nadelrundholz und 10 063 Festmeter Brennholz.

In Ventspils begann das Geschäftsjahr 1937/38 mit einem Bestand von 32 975 Festmeter, es kamen hinzu 75 078 Festmeter, wurden abgesetzt 58 452 Festmeter, so dass zum 1. Oktober 1938 — 49 601 Festmeter verblieben. Am erheblichsten war der Bestand an Papierholz mit 29 280 Festmeter und an Grubenholz mit 18 326 Festmeter.

In Liepāja war das Lager des Forstdepartements am 1. Oktober 1938 mit nur 3723 Festmeter am schwächsten. Zufgeführt wurden im Verlauf des Jahres 28 582 Festmeter, so dass am 1. Oktober 1938 ein Bestand von 10 106 Festmetern vorlag, darunter 5865 Festmeter Grubenholz und 3969 Festmeter Papierholz.

—nn—

I N L A N D

Aussenhandel. Nach den vorläufigen Angaben der Staatlichen Statistischen Verwaltung hat sich der Aussenhandel Lettlands im April gegenüber 1938 merklich belebt und gleichzeitig aktiviert. Die Ausfuhr stieg von 15,6 Mill. Ls im April des Vorjahres auf 22,8 Mill. und die Einfuhr von 18,8 Mill. Ls auf 20,2 Mill. Anstelle des vorjährigen Unterschusses im Betrag von 3,2 Mill. Ls erhalten wir für den April des laufenden Jahres einen Ausfuhrüberschuss von 2,6 Mill. Ls.

Handelsverkehr mit den Balkanstaaten. Der Handel Lettlands ist mit allen Staaten auf der Balkanhalbinsel passiv. Für 1938 ergibt sich in 1000 Ls folgendes Bild:

	Einfuhr	Ausfuhr	Bilanz
Türkei	1035	723	— 312
Bulgarien	1079	97	— 982
Rumänien	1025	70	— 955
Griechenland	731	161	— 570
Jugoslawien	428	24	— 404
Zusammen	4298	1075	—3223

Sicherlich wird daher die Wanderausstellung, die bereits in Belgrad, Athen und Sofia gezeigt wurde, und die zurzeit sich in Istanbul befindet, zur Hebung der Ausfuhr Lettlands nach dem Balkan manche Anregung geben. Von Istanbul geht die Ausstellung noch nach Bukarest. In Istanbul haben die Exponate der Holz-, Gummi- und Gafalithindustrie Interesse gefunden.

Zollfreie Einfuhr von litauischen Gänsen. Lettland hat gemäss einer mit Litauen getroffenen Vereinbarung die Einfuhr von 12 000 Gänsen im Verlauf des Jahres 1939 bis zum 26. 4. 40 freigegeben. Die Gänse sind auch vom Einfuhrzoll befreit.

Pferdeeingfuhr aus Litauen. Für die Zeit vom 27. 4. 39 bis 26. 4. 40 ist das zulässige Kontingent für die Einfuhr von Pferden aus Litauen nach Lettland auf 2100 Stück festgesetzt worden. Im vorigen Jahr wurden aus Litauen nach Lettland 3265 Pferde eingeführt und 1937 — 1728.

Baltische Kraftkonferenz. Anfänglich war beabsichtigt, im April eine Kraftkonferenz der Baltischen Staaten in Riga einzuberufen. Wie jetzt verlautet, ist diese Konferenz auf den September verlegt worden.

Baltische Touristenkonferenz. Die Baltischen Staaten bereiten sich rege für den im nächsten Jahr zu erwartenden Touristenstrom vor. Am 19. Mai trat in Reval bereits die II. Baltische Touristenkonferenz zusammen. Die Initiative zu dieser Konferenz ging vom estländischen Institut für Tourismus und Naturschutz aus. Auch Finnland nahm an dieser Konferenz teil.

Änderung des Vertrages mit der Svenska Tändsticks Aktiebolaget. Der am 7. Juni 1928 zwischen der Regierung Lettlands und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget abgeschlossene Vertrag über die Herstellung und den Verkauf von Zündhölzern und Holzdraht ist am 10. Mai d. J. geändert worden. Über die Annahme und Bestätigung dieser Änderung durch das Ministerkabinett Lettlands ist im »Valdības Vēstnesis« Nr. 107 v. J. 12. 5. 39 ein diesbezügliches Gesetz erschienen.

Auflösung einer Aktiengesellschaft. Auf Grund eines Gesuchs der Aktionäre der Aktiengesellschaft »Brāļu Nobel naftas ražošanas sabiedrība Latvijā« (Gebr. Nobel, Naphtha-produktions-Gesellschaft in Lettland) und der Bestimmungen des Kreditgesetzes über die Auflösung von Unternehmen hat das Ministerkabinett auf seiner Sitzung vom 11. Mai d. J. die Satzungen der genannten Gesellschaft für aufgehoben erklärt und die Kreditbank Lettlands mit der Auflösung der Gesellschaft beauftragt. Gleichzeitig ist die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister verfügt worden.

Auflösung der Allgemeinen Unfallversicherungsgesellschaft. Der Volkswohlfahrtsminister hat auf Grund des Pkt. 4 der Übergangsbestimmungen zum neuen Gesetz über die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Vorschriften über die Auflösung der Allgemeinen Unfallversicherungsgesellschaft im »Valdības Vēstn.« Nr. 98 d. J. erlassen. Ihnen zufolge gehen das Vermögen, die Rechte und Pflichten der genannten Gesellschaft auf die Unfallversicherungsverwaltung über.

Ein Gesetz über die Hilfeleistung zur See ist vom Ministerkabinett am 28. 4. 39 verabschiedet worden und im »Valdības Vēstnesis« Nr. 102 v. 6. Mai d. J. veröffentlicht. Eine Übersetzung dieses Gesetzes werden wir in der nächsten Nummer der »R. W.« bringen.

Hafenbräuche für Liepāja und Ventspils. Die Handels- und Industriekammer Lettlands hat auf Grund des Pkt. 18, Buchstabe d des Gesetzes über die genannte Kammer die in den Häfen von Liepāja und Ventspils bestehenden Gebräuche festgestellt, definiert und registriert. Der Wortlaut derselben ist in Nr. Nr. 112 und 113 des »Valdības Vēstnesis« vom 22. 5. 39 veröffentlicht. Die betr. Hafengebräuche umfassen folgende Abschnitte: I. Anwendung der Hafengebräuche; II. Besondere (terminologische) Bezeichnungen; III. das Löschen von Schiffen; IV. die Befrachtung von Schiffen; V. das Beladen von Schiffen und VI. Schiffsagenten und Stauer.

Pensionskommissionen. Der Volkswohlfahrtsminister hat auf Grund der Art. 22, 23 und 24 des Gesetzes über die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten zwei Pensionskommissionen bei der Unfallversicherungsverwaltung in Riga durch eine im »Vald. Vēstn.« Nr. 106/1939 veröffentlichte Verordnung gebildet. Zu den Aufgaben der ersten Kommission gehört die Entscheidung über Unfallversicherungsfragen der Industrie, des Handwerks und demähnlicher Unternehmen, während der zweiten Kommission die Regelung solcher Fragen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Fischerei und aller übrigen Wirtschaftszweige obliegen wird.

Stipendien zur Ausbildung von Wirtschaftlern. Die Handels- und Industriekammer Lettlands und die ihr angeschlossenen Vereine der Kaufleute, Industriellen und Hausbesitzer haben in Anlass des 5. Jahresjubiläums des erneuerten Lettland bei der Kammer einen Stipendienfonds unter der Bezeichnung »Valsts Prezidenta Dr. Kārļa Ulmaņa stipendijas saimnieciskās izglītības veicināšanai« ins Leben gerufen, dessen Aufgabe es ist, begabte Jünglinge in ihren Bestrebungen nach wirtschaftlicher Ausbildung zu unterstützen, sofern sie sich ganz dem Wirtschaftsaufbau Lettlands widmen. Zugleich haben die Gründer eine Stipendiumssumme von Ls 25 000,— gezeichnet. Die Mittel des Fonds setzen sich zusammen: 1) aus der genannten Einzahlung, 2) aus freiwilligen Zuwendungen, 3) aus den Zinsen vom Kapital und 4) aus unvorhergesehenen Einnahmen. Zur Verwendung des Fonds gelangen nur die Zinsen vom Kapital und die Ls 25 000,— übersteigenden Beträge.

Staatliche Zuschüsse für Zerstäuber. Die Landwirtschaftsverwaltung veröffentlicht im »Valdības Vēstnesis« Nr. 112 v. 20. 5. 39 ein Verzeichnis der Zerstäubungsapparate, für welche die Regierung Zuzahlungen leistet, unter Anführung dieser Zuschüsse sowie der Verkaufspreise franco Riga.

Der Aussenhandel Lettlands im März 1939.

Nach endgültigen Feststellungen erreichte die Einfuhr im März nur 17,9 Mill. Ls und nicht wie anfangs gemeldet wurde 18,1 Mill. (vgl. »R. W.« Nr. 9, S. 80), so dass der Ausfuhrüberschuss grösser war und 0,5 (nicht 0,3) Mill. Ls ausmacht.

Im einzelnen ist die Ausfuhr der hauptsächlichsten Waren gestiegen, mit einigen Ausnahmen. Insbesondere erzielten einen höheren Ausfuhrwert als im März v. J. folgende Artikel: Schweine 3,1 (1,6) Mill. Ls, Bacon 477 000 (334 000) Ls, Butter 3,6 (3,1) Mill. Ls, Borsten 41 000 (28 000) Ls, Wicken 153 000 (50 000) Ls, Leinsaat 285 000 (105 000) Ls, Fischkonserven 77 000 (28 000) Ls, Schokolade und Konfekt 66 000 (25 000) Ls, Gips 27 000 (19 000) Ls, Farben und Lacke 72 000 (64 000) Ls, Holzmaterialien 3,0 (2,2) Mill. Ls, Holzdraht 41 000 (22 000) Ls, Sperrholz 1,89 (1,86) Mill. Ls, Zellulose 154 000 (64 000) Ls, Flachs 1,5 (0,7) Mill. Ls, Schuhwerk 76 000 (46 000) Ls, Glas und Glaszeugnisse 44 000 (22 000) Ls und Radioapparate 25 000 (23 000) Ls.

Nur bei folgenden Waren blieb der Ausfuhrwert hinter der vorjährigen Ziffer zurück: Eier 81 000 (305 000) Ls, Häute

und Felle 389 000 (681 000) Ls und Pappe und Papier 388 000 (556 000) Ls.

Einen höheren Einfuhrwert als im März 1938 verzeichnen: Obst, Beeren und Nüsse 553 000 (428 000) Ls, Reis 35 000 (13 000) Ls, Kakao 85 000 (57 000) Ls, Salz 84 000 (36 000) Ls, Petroleum 284 000 (208 000) Ls, Schmieröl 100 000 (62 000) Ls, pharmazeutische Erzeugnisse 151 000 (120 000) Ls, Farben und Lacke 325 000 (295 000) Ls, Kautschuk 150 000 (77 000) Ls, Pappe und Papier 95 000 (87 000) Ls, Wolle 493 000 (138 000) Ls, Metalle und Metallerzeugnisse 2,9 (1,3) Mill. Ls, landwirtschaftliche Maschinen 514 000 (159 000) Ls, Industrie- und andere Maschinen 1,23 (1,19) Mill. Ls.

Abgenommen hat der Einfuhrwert bei folgenden: Pferde 137 000 (167 000) Ls, Tabak 207 000 (416 000) Ls, Steinkohle 711 000 (774 000) Ls, Koks 58 000 (297 000) Ls, Benzin 166 000 (255 000) Ls, Gerbstoffe 101 000 (152 000) Ls, Düngemittel 1,4 (1,8) Mill. Ls, Häute und Felle 406 000 (468 000) Ls, Pappe und Papier 95 000 (87 000) Ls, Baumwolle 495 000 (814 000) Ls, elektr. Maschinen und Apparate 155 000 (292 000) Ls und Automobile und Chassis 393 000 (621 000) Ls.

Änderung der Preise für Wechselformulare. Auf Grund der Art. 8 und 77 der Verordnung über die Stempelsteuer und der am 8. Mai d. J. hierzu erlassenen Änderungen und Ergänzungen (»V. V.« Nr. 103) hat das Finanzministerium mit Wirkung vom 16. Mai d. J. für Wechselformulare neue Preise festgesetzt, die im »Valdības Vēstnesis« Nr. 105 vom 10. Mai d. J. veröffentlicht sind. Alle Institutionen und Personen, die unbeschädigte Wechselformulare bisheriger Werte besitzen, können diese bis zum 15. Juli d. J. in der Bank von Lettland oder deren Niederlassungen umtauschen unter Entrichtung der betreffenden Preisdifferenz.

Zuckerverbrauch und Zuckerpreise. Der Zuckerverbrauch Lettlands stellte sich 1934 auf 21,2 kg je Kopf der Bevölkerung, 1935 auf 21,2 kg, 1936 auf 21,9 kg, 1937 auf 22,8 kg und 1938 auf 22,9 kg. Er ist also im grossen und ganzen ziemlich stabil geblieben. Mit diesem Verbrauch nimmt Lettland unter den europäischen Ländern die 12. Stelle ein. Lettlands Zuckerverbrauch ist jedoch bedeutend höher als der der anderen Baltischen Staaten.

Der Preis für 1 kg Zucker beträgt in Lettland Ls 0,68 und ist geringer als in Polen, wo 1 kg Zucker auf Ls 0,96 zu stehen kommt und Finnland, wo 1 kg Zucker Ls 0,69 kostet.

In Estland erreicht der Zuckerpreis Ls 0,65 je kg. Alle anderen Länder übertrifft jedoch Sowjetrussland, wo 1 kg Zucker Ls 2,66 kostet.

Anwendung des Handwerkschutzgesetzes. Drei im »Valdības Vēstnesis« Nr. 105 v. 10. Mai d. J. veröffentlichte Verordnungen des Finanzministers dehnen die Anwendung des Gesetzes über den Schutz des Handwerks auf alle bestehenden Unternehmen folgender Handwerkszweige aus:

1. ab 1. November 1939 — Steinmetze, Brunnenbauer, Dachdecker und Töpfer;
2. ab 1. Dezember 1939 — Maler;
3. ab 1. September 1939 — Stellmacher und Karosseriebauer.

Von den genannten Zeitpunkten ab haben die Inhaber oder Pächter solcher Unternehmen, in offenen Handels- und Kommanditgesellschaften hingegen alle unbeschränkt haftenden Mitglieder, ein Meisterdiplom oder eine Handwerkskarte des entsprechenden Gewerbes vorzuweisen. Juristische Personen haben eine Bescheinigung der Handwerkskammer Lettlands beizubringen, dass der technische Leiter des Unternehmens im betr. Handwerk Fachmann ist.

DIE HANDELSUNTERNEHMEN IM JAHR 1938.

Die Staatliche Statistische Verwaltung veröffentlicht in ihrem April-Bulletin nähere Angaben über die im Jahr 1938 in Lettland gezählten Handelsunternehmen. Der Erfassung unterlagen alle Unternehmen, die laut Gesetz über die Besteuerung von Handels- und Industrieunternehmen zur Lösung eines Handelsscheins verpflichtet sind, mit Einschluss der Saisonunternehmen. Im grossen und ganzen hat sich die Anzahl der Handelsunternehmen in den letzten drei Jahren nur wenig verändert. Es bestanden: 1936 — 39 117, 1937 — 38 869 und 1938 — 38 339 Unternehmen, so dass von 1937 zu 1938 eine Abnahme um 530 Unternehmen vorliegt. Diese Verringerung betrifft in der Hauptsache Kleinhandelsgeschäfte, d. h. solche, die Handelsscheine der V. Kategorie gelöst haben und deren Anzahl sich im letzten Jahr von 21 398 auf 20 026 verringert hat. Gebietsmässig betrachtet, entfällt der grösste Rückgang auf Riga, wo sich die Zahl der Handelsbetriebe um 269 senkte. Aber auch in den anderen grösseren Städten ist eine Abnahme festzustellen, so in Liepāja um 60, in Jelgava um 54, in Daugavpils um 33, in Ventspils um 2.

Von der obengenannten Gesamtzahl der Handelsbetriebe in den Jahren 1937 und 1938 entfällt die überwiegende Mehrzahl auf die Städte, wie nachstehende Aufstellung zeigt:

	1937	1938
Gesamtzahl der Handelsuntern.	38 869	38 339
Davon in den Städten	30 139	29 675
Davon in:		
Riga	13 411	13 142
Liepāja	2 270	2 210
Daugavpils	1 881	1 848
Jelgava	1 424	1 370

In allen übrigen Städten liegt die Zahl der Handelsunternehmen unter 1000.

Was die Anzahl der in Handelsunternehmen beschäftigten Personen anbetrifft, so stellte sich diese im Jahr 1938 auf 72 664. Davon waren 33 472 Geschäftsinhaber, 9780 Familienglieder und 29 412 gehaltbeziehende Angestellte. Im Durchschnitt waren somit in einem Unternehmen 1,9 Personen tätig, was auf das starke Überwiegen der kleineren Betriebe hinweist. Nach den Hauptzweigen geordnet, entfielen im Jahr 1938 auf:

den Warenhandel	57 486 Personen
Kaufmännische Nebenbetriebe	1 915 „
Hotels und Gastwirtschaften	6 846 „
Sonstige	6 417 „

Die meisten Personen sind im Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln tätig — 27 647, sodann folgt der Textilhandel mit 8814 Personen, der Handel mit Instrumenten, Apparaten, Metallen und Juwelierwaren — 3181, der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen — 2664, mit Baumaterial und Bauzubehör — 2648 und mit Papier, Schreibwaren und Büchern mit 2468 Personen.

Elektrizitätserzeugung. Die Stromerzeugung der öffentlichen Kraftwerke Lettlands hat in den letzten Jahren betragen:

	Strom- erzeugung	Verbrauch	davon: Industrie	Landwirt.
1935	127 594	112 474	68 964	301
1936	140 266	123 542	76 684	452
1937	154 271	135 288	87 291	573

Dem Verbrauch an elektrischer Energie in der Landwirtschaft bietet sich in Lettland noch ein weites Feld.

Einmalige zinsfreie Darlehen an Handwerker. Einer im »Vald. Vēstn.« Nr. 100 v. 4. 5. 39 erlassenen Verfügung zufolge können Handwerker-Familienväter, die durch Vermittlung der Handwerkskammer Lettlands ihren Wohnsitz aus der Stadt aufs Land verlegen, vom Volkswohlfahrtsministerium ein einmaliges zinsfreies Darlehen bis zu Ls 500,— erhalten.

Landwirtschaftliche Zählung. Die Staatliche Statistische Verwaltung veranstaltet in diesem Jahr vom 26. 6. — 9. 7. eine allgemeine landwirtschaftliche Zählung. Die letzte landwirtschaftliche Zählung wurde 1935 durchgeführt.

Schnellzugs-Zuschläge. Die Eisenbahnhauptverwaltung führt ab 1. Juni d. J. folgende Schnellzugszuschläge für Erwachsene ein (für Kinder betragen die Zuschläge entsprechend 50%):

Entfernungen	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
	Ls	Ls	Ls
bis 75 km	0,80	0,40	0,30
von 76 bis 150 km	1,40	0,70	0,50
über 150 km	2,80	1,40	1,00

Ein Verzeichnis der betreffenden Schnellzüge ist im »Valdības Vēstnesis« Nr. 112 d. J. veröffentlicht.

Erhöhung der Ankaufspreise für Zuckerrüben. Einer im »Valdības Vēstnesis« Nr. 106 v. 11. 5. 39 veröffentlichten Verfügung der Zuckermonopolverwaltung zufolge werden die Zuckerfabriken für Rüben, die ihnen von den Landwirten bis zu 40% über die vertraglich vorgesehene Norm geliefert werden, einen Preis von Ls 35,— je Tonne (netto) zahlen anstelle des bisherigen Preises von Ls 32,— je Tonne.

Standardisierung von Eggenrahmen, Schliessern, Pumpen, etc. Das Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft hat für nachstehend genannte Erzeugnisse Standardvorschriften erlassen:

- Am 26. April 1939 für Zickzackeggen-Rahmen (RIS 4—1. Ausg.);
- am 1. Mai 1939 für Einstemmschlösser (leichte Schlösser mit Falle und Riegel) (RIS 8—1. Ausg.);
- am 1. Mai 1939 für Einstemmschlossgriffe (für leichte und halb-schwere Schlösser) (RIS 9—1. Ausg.);
- am 1. Mai 1939 für Einstemmschlossschilder (RIS 10—1. Ausg.);
- am 26. April 1939 für Jauchepumpen (RIS 14—1. Ausg.).

Die genannten Standarde sind in der Staatstypographie, Valdemāra ielā 6, erhältlich.

Die Feststellung des Gewichts privater Kraftwagen zur Berechnung der staatlichen Wegefondsgebühr kann ab 17. Mai d. J. auch auf den Waagen der Eisenbahnen vorgenommen werden, selbst wenn die betr. Kraftwagen nicht zur Beförderung mit der Eisenbahn aufgegeben werden. Die Wägegebühr beträgt Ls 2,— je Wagen.

NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

Estland.

Landesverteidigungsanleihe. Die Regierung hat den Wirtschaftsminister ermächtigt, auf Grund des Gesetzes über die Schaffung eines Landesverteidigungsfonds eine innere Anleihe im Betrage von 7 Mill. EKr. zur beschleunigten Durchführung der Pläne zur Vervollständigung der Landesverteidigung aufzunehmen. Die Anleihe soll bis zum 31. 3. 48 getilgt werden. Die Revaler Privatbanken haben sich bereit erklärt, sämtliche Schuldverschreibungen zu übernehmen. Der Emissionskurs wurde auf 100, der Zinsfuss auf 5% festgesetzt.

Neue Hafenverordnung. Im »Riigi Teataja« (Staatsanzeiger) Nr. 32 vom 14. 4. 39 ist unter Art. 244 eine Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Revaler Handelshafen veröffentlicht worden. Sie enthält Bestimmungen über den Verkehr und den Aufenthalt im Hafen, über die Überwinterung von Schiffen, das Löschen und Laden, insbesondere die Behandlung von Sprengstoffen und anderen feuergefährlichen Stoffen, die Sicherheit der Arbeiter bei Lösch- und Ladarbeiten, die Benutzung der elektrischen Kräne, Lagerplätze und Speicher, das Laden und Abladen von Ballast und die Säuberung der Brücken, die Massnahmen gegen Feuersgefahr, den Verkehr von Fuhrwerken im Hafen und die Einrichtung geschäftlicher Unternehmen.

Zollfreie Einfuhr von Mais. Die Regierung hat beschlossen, der Monopolgesellschaft »Eesti Munaeksport« (Estl.

Eierexport) die zollfreie Einfuhr von 100 t Mais zu gestatten. Der Mais gelangt als Hühnerfutter an die Farmen zur Verteilung.

Schiffsbewegung. Im grossen und ganzen gestaltete sich die Schiffsbewegung im Revaler Hafen im März d. Js. lebhafter als im vorigen Jahr, wenn auch die Küstenschiffahrt schwächer war. Näheres vermitteln folgende Ziffern:

	März 1939		März 1938	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
E i n g a n g s v e r k e h r				
Auslandsfahrt	107	70 967	88	58 580
Inlandsfahrt	9	897	23	3 404
Zusammen	116	71 864	111	61 984
A u s g a n g s v e r k e h r				
Auslandsfahrt	104	68 254	89	59 431
Inlandsfahrt	7	854	27	2 376
Zusammen	111	69 108	116	61 807

Litauen.

Unterzeichnung der Verträge mit Deutschland. Am 20. 5. 39 erfolgte in Berlin die Unterzeichnung der Verträge zwischen Deutschland und Litauen, die den Gegenstand der seit längerer Zeit geführten Verhandlungen bildeten.

Die Geltung des Wirtschaftsvertrages, dem ein Verrechnungsabkommen und ein Abkommen über den kleinen Grenzverkehr angeschlossen sind, ist auf 2 Jahre festgesetzt.

Als Freihafen erhält Litauen in der im Vertrag vom 22. 3. 39 vorgesehenen Form zwei Freihafenzonen mit den dazugehörigen Anlagen im Memeler Hafen, die eine reibungslose Abwicklung und weitere Entwicklung des litauischen Transithandels sicherstellen. Für später ist ein neuer litauischer Freihafen 3 km südlich der Stadt Memel in Aussicht genommen, dessen Erstellung das Reich übernommen hat. Die weitere Prüfung dieses Planes ist einer besonderen deutsch-litauischen Kommission anvertraut. Für wichtige, dem litauischen Transithandel dienende litauische Unternehmungen in Memel sind Sonderregelungen vereinbart worden.

Einzelfragen, die sich aus der künftigen Entwicklung des litauischen Transitverkehrs in Memel für die einzelnen Verwaltungen ergeben, werden Anfang Juni 1939 in besonderen Verhandlungen aufgenommen werden.

Zolländerungen. Im Regierungsanzeiger Nr. 643 vom 29. 4. 39. werden Änderungen und Ergänzungen des litauischen Einfuhrzolltarifs mitgeteilt. Im allgemeinen handelt es sich um Zollerhöhungen, denen nur sehr wenige Ermässigungen gegenüberstehen, und um Erweiterungen der bestehenden Positionen. Die ganze Tarifänderung zeigt das Bestreben, entbehrliche Waren vom litauischen Markt fernzuhalten.

Die neuen Sätze traten am 29. 4. 39 in Kraft.

Erhöhungen sind für folgende Waren verordnet worden; Reis, Südfrüchte, Sandzucker, Ramie, Manilahanf, Teppiche aus Fasermaterial (ausgenommen aus Kokosfaser), Gummibälle und Spielsachen, Galanterie-, und Toilettengegenstände und Kinofilme.

Neugefasst sind die Artikel über den Einfuhrzoll für unbearbeitete Häute, Felle und Fellwaren, ungeleimte Furniere, Tischler- und Drechslererzeugnisse, Holzharz, Rohasphalt, synthetische Gärstoffe, Automobile, wissenschaftliche Abbildungen und Zeichnungen, Wolle und verspinnbare Haare, Jutegewebe, Gewebe aus Leinen, Hanf und Ramie und Gewebe aus anderen Stoffen.

Ermässigt ist der Einfuhrzollsatz für baumwollene Teppiche.

Die Änderungen beziehen sich schliesslich auf Isolatoren, natürliche Kursalze, Gläser für Brillen, optische Gläser, Lautsprecher, Kino- und photographische Apparate, nicht besonders genannte Musikinstrumente und Mundharmoniken, Teile von Flügeln, Klavieren und transportablen Orgeln, Klaviaturen, unbearbeitete Baumwolle, baumwollene Abfälle, Kleider und Wäsche.

Beaufsichtigung des Aus- und Einfuhrhandels. Die litauische Handels- und Industriekammer hat den Beschluss gefasst, ein Komitee zur Überwachung des Imports und des Exports zu gründen. Dieses Komitee soll aus Vertretern verschiedener Wirtschaftsgruppen bestehen und mit der am litauischen Finanzministerium bestehenden litauischen Ausenhandelskommission zusammenarbeiten.

Weitere Devisenbeschränkungen. Infolge der Devisenknappeit in Litauen hat das Handelsdepartement die Zollämter angewiesen, bei der Ausfuhr von Waren darauf zu achten, dass in den Fakturen ausdrücklich die Bezahlung für die Artikel in freien Auslandsdevisen oder in Lit — Schecks auf den Verrechnungskassen mit dem Auslande vermerkt wird. Eine Vereinbarung von Zahlungen in Noten wird demnach künftig nicht mehr möglich sein. Ferner sollen in diesem Jahr nur in den dringendsten Fällen Devisengenehmigungen für Kurszwecke erteilt werden. Endlich ist beschlossen worden, Überweisungen an im Ausland lebende Familienmitglieder auf 50 Lit monatlich zu beschränken, während bisher 100 Lit überwiesen werden durften (s. »R. W.« Nr. 1/39, S. 7).

Geltendmachung von Vorkriegsschulden. Nach Aufnahme normaler Beziehungen zwischen Polen und Litauen hat die Wilnaer Landbank die Möglichkeit erhalten, vor dem Krieg gewährte Kredite bei jetzt in Litauen lebenden Schuldner einzuziehen. Sie hat nicht geringe Forderungen, sowohl an ländliche Besitzer wie auch an Hauseigentümer in den Städten. Wie verlautet, sollen demnächst Verhandlungen polnischerseits mit den litauischen Behörden zwecks Regelung dieser Frage aufgenommen werden.

Eisenbahnbetrieb. Die litauischen Eisenbahnen beförderten im Februar d. Js. 186 100 t Güter gegen 138 800 t im Februar 1938, 929 t Gepäck gegen 901 t und 313 300 Reisende gegen 309 500. An Einnahmen erzielten sie 2 671 700 Lit gegen 2 335 700 Lit, während die Ausgaben 3 095 600 Lit erforderten gegen 2 176 700 Lit.

Durchgangsverkehr. Im März gingen 1722 t Güter im Transit durch Litauen gegenüber 1390 t im März des Vorjahres.

Wechselproteste. Die Zahl der im März d. Js. zu Protest gegebenen Wechsel belief sich auf 11 481 Stück im Wert von 2 197 234 Lit gegenüber nur 7721 Stück im Wert von 1 654 708 Lit im März des Vorjahres. Augenscheinlich hat die Rückgliederung des Memellandes an Deutschland Störungen im üblichen Geschäftsverkehr nach sich gezogen, die zu verstärkten Wechselprotesten führten.

Devisenkurse. Die in Kaunas notierten durchschnittlichen Kurse beim Kauf von Devisen stellten sich wie folgt (in Lit):

	März 1939	Februar 1939
1 amerik. Dollar	5,92	5,92
1 engl. Pfund	27,81	27,80
100 Reichsmark	237,20	237,20
100 franz. Franken	15,72	15,71
100 L a t	109,56	109,54

Finnland.

Papierholzausfuhr nach Frankreich. Das französische Einfuhrkontingent für finnländisches Papierholz, das bereits 1938 nur 100 000 cbm, mithin 12 % der gesamten Papierholzausfuhr Finnlands betrug, ist von Frankreich um 10 % herabgesetzt worden. Die Papierholzeinfuhr Frankreichs aus Finnland ist von Jahr zu Jahr zurückgegangen.

Holzausfuhr. Die amtlich gemeldeten Ausfuhrmengen stellten sich im März wie folgt:

Schnittware	23 100 Stds.	12 300 Stds.
Rundholz	27 100 m ³	12 000 m ³
Sperrholz	26 200 t	17 000 t

Wechselproteste. Auch im März machte sich ein kleiner Anstieg der Wechselproteste bemerkbar, da im ganzen 253 zur Meldung kamen über 1,2 Mill. FMk. Im vorigen Jahr lagen im März nur 162 Wechselproteste über 0,6 Mill. FMk. vor.

Die staatlichen Eisenbahnen. Im Februar wurden den staatl. Eisenbahnen Finnlands 978 600 t Güter zur Beförderung übergeben gegenüber 1 272 800 t im Februar 1938. Dementsprechend gingen auch die Einnahmen der Eisenbahnen von 85,6 Mill. FMk. im Februar des abgelaufenen Jahres auf 80,7 Mill. zurück und die Ausgaben von 75,1 Mill. FMk. auf 72,0 Mill. Das finanzielle Ergebnis blieb demnach befriedigend.

Arbeitslosigkeit. Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen stieg von 24 263 im Februar d. Js. auf 25 261 im März.

Polen.

Aussenhandel. Nach den vorläufigen statistischen Angaben schloss die polnische Handelsbilanz im April 1939 mit einem Ausfuhrüberschuss von 4,3 Mill. Zl. Im vorigen Jahr lag dagegen ein Passivsaldo von 10,8 Mill. Zl. vor. Die Ausfuhr erreichte im April 109,2 Mill. Zl. (April 1938 — 93,6 Mill.) und die Einfuhr 104,9 Mill. Zl. (114,4 Mill.). Angestiegen ist die Ausfuhr von Eiern, Roggen, Wollgarn und Bacon, dagegen verringerte sie sich bei Papierholz, Schnittware, Eisen, Stahl, Grubenholz und einigen anderen Waren.

Massnahmen zur Förderung der Ausfuhr. Trotz des günstigen Verlaufs des Aussenhandels im verflossenen Monat bildet die Ausfuhr das Sorgenkind der polnischen Regierung. Es ist festgestellt worden, dass die Ausfuhr Polens nach folgenden Ländern sich in der letzten Zeit vermindert hat: Brasilien, China, Tschecho-Slowakei, Estland, Finnland, Griechenland, die Niederlande, Britisch-Indien, Jugoslawien, Columbien, Deutschland, Norwegen, Portugal, Siam, Syrien, Schweiz, Schweden, Türkei, Uruguay, Sowjetrussland und Bulgarien.

Es wird daher vom Aussenhandelsrat unter anderem geplant, ein besonderes Studienbüro zu schaffen, das sich mit Organisationsfragen sowie mit Hilfeleistungen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Handwerks, der kleineren Industrie und der Heimarbeit befassen soll.

Ausfuhrzölle für Kohlanderivate. Im Dzennik Ustaw Nr. 42 vom 8. 5. 39 ist eine Verordnung des Finanzministers veröffentlicht, wonach mit Wirkung vom 8. 5. 39 die Ausfuhr von eigenen Kohleprodukten mit Ausfuhrzöllen belegt wird. Diese sind Benzol, Toluol, Xylol, Solventnaphta mit einem spezifischen Gewicht von 0,960 und weniger, in rohem, gereinigtem Zustand, sowie für Mischungen dieser Erzeugnisse auf 90 Zl. je 100 kg, für Naphthalin 60 Zl., Phenol und Kresol auf 200 Zl. und Anthrazen in jeder Form auf 90 Zl. je kg festgesetzt. Mit Genehmigung des Finanzministers können die genannten Erzeugnisse zollfrei ausgeführt werden. Gleichzeitig wird der schon bestehende Zollsatz von 2 Zl. je 100 kg für Steinkohlenteer, mit Ausnahme von Pech, auf 15 Zl. erhöht.

Französische Handelsgesellschaft für polnische Kohle. Mit Sitz in Paris wurde die Société Nouvelle des Charbons et Minerais de Haute-Selésie gegründet. Das Kapital von 2 Mill. Fr., das auf 5 Mill. erhöht werden kann, zerfällt in 4000 Aktien zu 500 Fr., von denen der inzwischen aufgelösten Gesellschaft Charbons et Minerais de Haute-Silésie und der Société pour l'Importation en France de Charbons 3196 Aktien zugewiesen wurden.

Förderung des Reedereiwesens. Da der grösste Teil der polnischen Handelsflotte sich in unmittelbarem Staatsbesitz bzw. im Besitz staatlicher Gesellschaften befindet, so soll nunmehr durch Bewilligung weitgehender Kredite der Versuch gemacht werden, Privatpersonen zum Erwerb von Handelsschiffen und Begründung von Reedereien heranzuziehen. Zu diesem Behuf wird die Regierung beim Ankauf von Seeschiffen von jetzt ab folgende Kredite bewilligen: 1. bis zu 60 % des Schiffswertes, wenn das Schiff auf einer inländischen Werft gebaut worden ist; 2. 50 % des Schiffswertes, wenn das erworbene Schiff schon bis zu 10 Jahren alt ist oder auf einer ausländischen Werft gebaut wurde und schliesslich 3. in allen anderen Fällen 40 % des Schiffswertes.

Anstieg des Papierholzbedarfs. Die polnische Papier- und Zelluloseindustrie, die jährlich über 1 100 000 cbm Papierholz verarbeitet, verfügt gegenwärtig über Papierholzbestände, die weit unter denen des Vorjahres liegen. In Kreisen des Holzhandels wird daher eine Steigerung der Nachfrage nach Papierholz erwartet, die eine Erhöhung des Preises nach sich ziehen dürfte.

Nachlassende Kaukraft der Landwirtschaft. Die ungünstige Preisgestaltung auf dem Getreidemarkt macht sich beim Ankauf von Landmaschinen bemerkbar. Dies gilt insbesondere für teure Maschinen, so dass sogar Kaufverträge über Dreschmaschinen, Trieure, Schrotmühlen und ähnl. wieder rückgängig gemacht worden sind. Auch die Nachfrage nach Kunstdünger ist zurückgegangen.

Sowjetrussland.

Der III. Fünfjahresplan. Die Thesen des Vorsitzenden des Rats der Volkskommissare, Molotow, welche Vorschläge zum III. Fünfjahresplan enthalten, sind nach zum Teil recht erheblichen Erhöhungen in einigen Industriezweigen, endgültig angenommen worden. Besonders stark wurden die Planziffern für den Lokomotiv- und Eisenbahnwagenbau (um 350 bzw. 30 000 Stück), für die Steinkohlenförderung (um 13 Mill. t) und die Papiererzeugung (um 200 000 t) gesteigert. Eine bedeutende Erhöhung erfuhren auch der Maschinenbau und die metallverarbeitenden Industrien (um 1 Mrd. Rbl.), die Stahlproduktion (um 0,5 Mill. t), die chemische Industrie (um 0,6 Mrd. Rbl.) und die Zementerzeugung (1 Mill. t). Hinzu kam der Voranschlag für Metallkonstruktionen (900 000 t).

Der Gesamtumfang der Industrieproduktion wird nunmehr für 1942 auf 184 Mrd. Rbl. (in Preisen von 1926/27) festgesetzt gegenüber 95,5 Mrd. Rbl. 1937. Die Zunahme der Industrieerzeugung soll somit im III. Planjahr fünf 92% betragen.

Neue Kommissariate. Das Volkskommissariat für Maschinenbau ist in drei selbständige Kommissariate aufgeteilt worden, und zwar in ein Volkskommissariat für schweren Maschinenbau, ein Volkskommissariat für mittleren Maschinenbau und ein Volkskommissariat für allgemeinen Maschinenbau. Die Veranlassung zur Teilung ist in der ungenügenden Erzeugung von Maschinen und Ersatzteilen zu suchen. Durch diese Gliederung wird eine engere Fühlung zwischen der Verwaltung und den Betrieben angestrebt.

Schuhherzeugung. In der Sitzung des Kollegiums des Volkskommissariats für Leichtindustrie wurde dieser Tage der Rechenschaftsbericht der Schuhfabriken entgegengenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Hauptverwaltung der Lederschuhindustrie den vorjährigen Plan nicht erfüllt hat und die Verbraucher 1 134 000 Paar Schuhe zu wenig erhalten haben. Im 1. Quartal 1939 sollen angeblich 16 324 000 Paar gegenüber einem Plansoll von 16 110 000 Paar erzeugt worden sein. Die gesamte Schuhindustrie des Volkskommissariats für Leichtindustrie soll dem Voranschlag für 1939 zufolge 148 Mill. Paar Schuhe erzeugen. Im Jahre 1938 wurden insgesamt 136 756 000 Paar Schuhe erzeugt. Somit entfällt auf den Kopf der Bevölkerung nicht einmal ein Paar Schuhe im Jahr.

A U S L A N D

Deutschland.

Geldsorten im Reiseverkehr. Die Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von deutschen Geldsorten im Reiseverkehr sind neu gefasst worden. Die Freigrenze für die Einfuhr deutscher Scheidemünzen durch ausländische Reisende ist dabei von 30 RM auf 10 RM herabgesetzt worden; sie sind damit den inländischen Reisenden gleichgestellt. —

Ermässigung des Privatdiskonts. Nachdem der Privatdiskontsatz länger als zwei Jahre auf 2 7/8 Prozent festgeblieben war, hat die Reichsbank ihn nunmehr auf 2 3/4 Prozent herabgesetzt. Diese Massnahme wird als Auftakt für eine beweglichere Privatdiskontpolitik betrachtet.

England.

Neue Zollmassnahmen. Eingeführte ausländische Margarine muss von nun ab mit Herkunftsangabe versehen sein. Der Einfuhrzoll auf Lackleder ist mit Wirkung ab 26. 4. 39 von 15% auf 7 1/2% vom Wert gesenkt worden.

Uebrigcs Ausland.

Diskontsenkung in Belgien. Nach Meldungen aus Brüssel vom 10. 5. 39 hat die Belgische Nationalbank mit sofortiger Wirkung ihren Diskont von 4 auf 3% herabgesetzt.

Schrumpfende Baumwollausfuhr in den Ver. Staaten. In den ersten zwei Dritteln des Baumwolljahres 1938/39 verringerte sich die Baumwollausfuhr der Vereinigten Staaten wertmässig um 45 Prozent, mengenmässig um 40 Prozent der gleichen Zeit des Vorjahrs.

Schiffsregister-Konferenz. Am 3. 5. 39 trat in Rom die Internationale Schiffsregister-Konferenz zu einer Tagung zusammen. Es beteiligten sich folgende Länder: Deutschland, England, Italien, Frankreich und Japan.

WELTWIRTSCHAFT

Internationale Forstzentrale. Am 11. Mai wurde in Berlin eine Internationale Forstzentrale (Centre International de Sylviculture) eröffnet. Gründer ist das Internationale Agrarinstitut in Rom, als dessen Teil die neue Organisation gilt. Aufgabe dieser Internationalen Forstzentrale wird es sein, alle internationalen Fragen der Forstwirtschaft zu bearbeiten und alle Probleme zu studieren und zu klären, die die Interessengebiete der Forstwirtschaften der einzelnen Länder gemeinsam berühren. Ferner wird die Internationale Forstzentrale die internationalen forstlichen Kongresse vorbereiten und durchführen. Eine grosse Zahl von Ländern haben ihren Beitritt bereits erklärt, und weitere Beitritte von Staaten werden noch erwartet. Delegierte hatten zur Eröffnung entsandt: Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Holland, Italien, Lettland, Litauen, Rumänien, die Schweiz und Ungarn.

Weltmarktpreise. Nach den Berechnungen des deutschen Statistischen Reichsamts stellten sich die Weltmarktpreise im März d. Js. im Vergleich zum Vorjahr folgendermassen:

Indexziffern der Weltmarktpreise (1925/29 = 100)

	1938	1939
	März	März
Getreide	46,7	29,3
Vieherzeugnisse	35,8	33,9
Ölfrüchte und Ölsaaten	35,7	32,2
Eisen und Stahl	84,9	80,1
Kohlen	68,6	61,9
Textilrohstoffe	28,2	28,3
Häute und Felle	31,9	29,6
Kautschuk	21,3	25,2
Holz	59,5	54,6
Landwirtschaftl. Erzeugnisse	36,6	33,0
Industrielle Erzeugnisse	55,3	51,6
Insgesamt	41,0	37,4

Der vorjährige Welthandel. Die statistische Abteilung des Genfer Bundes veröffentlicht in ihrer Zeitschrift das Ergebnis ihrer Berechnungen über den Welthandel im abgelaufenen Jahr. Es ergibt sich nach den Genfer Berechnungen, dass die Weltausfuhr, die von 1936 auf 1937 (ohne

Spanien) von 12 481 auf 15 347 Millionen Golddollar gestiegen war, auf 13 356 Millionen Dollar zurückging, d. h. also, dass sie zwar um 2 Milliarden Dollar niedriger war als 1937, dass sie aber noch um fast 1 Milliarde Golddollar über dem Stand von 1936 blieb.

Etwas anders war die Gestaltung des Handels bei der Weltausfuhr. Im ganzen war sie (ohne Spanien) von 1936 bis 1937 von 13 037 auf 16 247 Millionen Golddollar gestiegen und ging 1938 auf 14 232 zurück.

INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung)

Änderung des Gesetzes über den Staatswirtschaftsrat.
(»Valdības Vēstnesis« Nr. 104 vom 9. Mai 1939)

Art. 1 des Gesetzes über den Staatswirtschaftsrat (Gesetzbl. 219 v. J. 1935) erhält folgende Fassung:

1. Die Aufgabe des Staatswirtschaftsrats besteht in der Beteiligung an der Gesetzgebung des Staates, der Erteilung von Gutachten über vom Ministerkabinett eingebrachte Gesetzentwürfe und in der Beratung wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Fragen.

Diese Änderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 9. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Gesetz über gemeinsame Sitzungen des Staatswirtschafts- und Staatskulturrats.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 104 vom 9. Mai 1939)

1. Zur gemeinsamen Beratung und Erteilung von Gutachten über die in den Gesetzen über den Staatswirtschafts- und Staatskulturrat vorgesehenen Fragen finden gemeinsame Sitzungen dieser Räte statt.

2. Die gemeinsamen Sitzungen werden auf Initiative des Staatspräsidenten anberaumt. Sie werden von einem vom Staatspräsidenten zu bezeichnenden Kammerpräsidenten einberufen.

3. Die gemeinsamen Sitzungen werden von demjenigen Kammerpräsidenten geleitet, der die gemeinsame Sitzung einberuft. Die Präsidenten der übrigen Kammern sind die Vizepräsidenten der gemeinsamen Sitzungen. Auf den gemeinsamen Sitzungen sind zwei Sekretäre zu wählen.

4. An den gemeinsamen Sitzungen können die Mitglieder des Ministerkabinetts und Vertreter der staatlichen Behörden mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Die Sitzungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden angenommen.

6. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit ist auszuschliessen, falls ein Vertreter der Regierung dieses beantragt.

7. Die Geschäftsordnung der gemeinsamen Sitzungen entspricht der Geschäftsordnung des Staatswirtschaftsrats.

8. Die Kanzleiarbeiten der gemeinsamen Sitzungen werden von der Kanzlei des Staatswirtschaftsrats ausgeführt.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 9. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung des Finanzministers.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 108 v. 13 Mai 1939)

Die in Nr. Nr. 43, 86, 102, 103, 133 und 222 des »Valdības Vēstnesis« v. J. 1937 veröffentlichten Verordnungen nebst Änderungen über die Kontrolle von Schiffen, die sich nach spanischen Häfen begeben, werden mit Wirkung vom 20. April d. J. aufgehoben.

Riga, den 11. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Verordnung über Saugpumpen-Standarde.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 96 v. 29. April 1939)

(Erlassen auf Grund Pkt. 9 des Gesetzes über das Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft)

1. Die vom Institut zur Rationalisierung der Wirtschaft herausgegebenen Standarde für mit der Hand betriebene Wasser-Saugpumpen (RIS 2 — 16. 3. 39) sind ab 1. Januar 1940 verbindlich. Nach diesem Zeitpunkt dürfen Industrie- und Handelsunternehmen nur solche Handbetriebs-Wassersaugpumpen herstellen bzw. vertreiben, die nach der Grösse, dem Material und der Ausarbeitung den erwähnten Standarden entsprechen.

2. Den im vorstehenden Punkt erwähnten Standarden nicht entsprechende Handbetriebs-Wassersaugpumpen dürfen nur auf besondere Bestellung angefertigt werden, es ist jedoch verboten, dieselben mengenmässig herzustellen und für Verkaufszwecke auf Lager zu halten.

3. Hergestellte Teile von Saugpumpen sind mit der Marke des Herstellers der Saugpumpen und der Standardmarke zu versehen. Die Herstellungsmarken für Saugpumpen sind beim Handels- und Industrie-departement anzumelden.

Riga, den 27. April 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

**Verordnung über die Erteilung von Arbeits- und Lieferungs-
aufträgen durch die Selbstverwaltungen.**

«Valdības Vēstnesis» Nr. 104 vom 9. Mai 1939)

Bei der Erteilung von Arbeits- oder Lieferungs- aufträgen haben die Selbstverwaltungsstellen in Zukunft folgendes zu beachten:

1. Bei der Erteilung von Arbeits- oder Lieferungs- aufträgen haben die Selbstverwaltungsstellen und -unternehmen denjenigen Unternehmen und Betrieben den Vorzug zu geben, die in das Verzeichnis des Finanzministeriums aufgenommen sind, und an denen der Staat unmittelbar oder mittelbar mit seinem Kapital beteiligt ist. Die Arbeits- und Lieferungs- aufträge sind den genannten Betrieben und Unternehmen ohne Ausbot oder Wettbewerb zu erteilen, und zwar zu Preisen, welche die Kostenanschläge, Kalkulationen oder ermittelten Marktpreise nicht übersteigen. In besonderen Fällen, wenn die die Arbeit vergebende Stelle das Angebot für annehmbar erachtet, obgleich dasselbe den Kostenanschlag, die Kalkulation oder die ermittelten Marktpreise übersteigt, können die Arbeiten oder Lieferungen nur mit Zustimmung des den Geschäftsabschluss Bestätigenden vergeben werden.

2. Falls die in Pkt. 1 genannten Betriebe und Unternehmen die Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen nicht übernehmen, so können letztere im Wettbewerb nach der für die Erteilung von Arbeits- und Lieferungs- aufträgen durch den Staat vorgesehenen Ordnung Unternehmen oder Lieferanten erteilt werden, die im Unternehmerverzeichnis des Innenministeriums oder im Lieferantenverzeichnis des Finanzministeriums eingetragen sind.

3. Übersteigt der Gesamtwert des Arbeitsauftrages nicht Ls 10000.— und des Lieferungs- auftrages nicht Ls 3000.—, so kann die Arbeit oder Lieferung auch an im Verzeichnis nicht genannte Unternehmer oder Lieferanten vergeben werden.

Anmerkung. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Lieferung von Lebensmitteln.

Riga, den 4. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Gesetz über die Arbeitsinspektion.

«Valdības Vēstnesis» Nr. 103 v. 8. Mai 1939)

1. Die Arbeitsinspektion bildet einen Bestandteil der Arbeits- schutzverwaltung des Ministeriums für öffentliche Angelegenheiten und hat folgende Aufgaben:

- 1) die Erfüllung der für Lebens- und Gesundheitsschutz und Wohlfahrt der gehaltbeziehenden Angestellten vorgesehenen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen an den in Pkt. 2 genannten Arbeitsstellen zu überwachen;
- 2) die Beschäftigung von Minderjährigen und weiblichen Personen zu überwachen;
- 3) darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und bezahlten Angestellten gegenseitig die ihnen durch den Arbeitsvertrag auferlegten Pflichten erfüllen;
- 4) gegenseitiges Vertrauen und Gerechtigkeit zwischen den Arbeitgebern und bezahlten Angestellten zu fördern;
- 5) in dem durch Gesetze und Verordnungen festgesetzten Rahmen die Entstehung von Arbeitskonflikten zu verhindern oder entstandene Arbeitskonflikte zu liquidieren;
- 6) Untersuchungen der ihr zustehenden Angelegenheiten anzustellen und Massnahmen zur Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse zu treffen;
- 7) die ihr durch Sondergesetze zum Schutz der Arbeit auferlegten Pflichten zu erfüllen.

2. Der Aufsicht der Arbeitsinspektion sind unterstellt alle privaten kommunalen, staatlichen und staatlich-autonomen Unternehmen, Behörden und anderen Arbeitsstellen, sowie selbständige Arbeitgeber.

3. Amtspersonen der Arbeitsinspektion sind: der Präses der Arbeitsschutzverwaltung, die Arbeitsinspektoren für besondere Aufträge, die Bezirksarbeitsinspektoren und die Gehilfen der Arbeitsinspektoren.

Die Arbeitsinspektion übt ihre Tätigkeit unter der Leitung und Aufsicht des Präses der Arbeitsschutzverwaltung aus.

4. Die Arbeitsinspektion hat das Recht:

- 1) ohne vorherige Anmeldung und Erlaubnis unter Vorlegung des Dienstausschusses die ihrer Aufsicht unterstellten Arbeitsstellen zu besuchen und zu besichtigen, falls die Amtsperson der Arbeitsinspektion der Überzeugung ist, dass während der Besichtigung dort Personen beschäftigt oder anwesend sind, die unter Arbeitsschutz stehen, sowie in den Arbeitsprozess Einblick zu nehmen und die Betriebsräume sowie die den Bedürfnissen der Arbeiter dienenden Einrichtungen in Augenschein zu nehmen; Wohnungen dürfen nur am Tage besichtigt werden;
- 2) die Arbeitgeber, Leiter, Angestellten sowie andere Personen zu befragen;
- 3) Inspektionen, Besichtigungen und andere der Arbeitsinspektion zustehende Handlungen auch in Abwesenheit des Arbeitgebers, seines Stellvertreters oder anderer Personen vorzunehmen;
- 4) die Vorlegung von Büchern und Schriftstücken, welche die gehaltbeziehenden Angestellten betreffen, zu verlangen, sowie Auskünfte anderer Art, die zur Klarstellung der der Arbeitsinspektion kompetierenden Fragen erforderlich sind;

5) Proben von Flüssigkeiten, anderen Stoffen und Luft für Untersuchungs- und Beweis Zwecke zu nehmen, wenn begründete Annahme besteht, dass diese Leben oder Gesundheit der gehaltbeziehenden Angestellten bedrohen können;

6) Sachverständige und Zeugen zur Erfüllung besonderer Aufgaben heranzuziehen;

7) die Arbeitgeber oder deren Stellvertreter, die Betriebsleiter sowie die Angestellten zum Erscheinen in der Kanzlei der Arbeitsinspektion aufzufordern, um sie zu befragen oder anzuhören oder ihnen Erklärungen in den der Arbeitsinspektion zustehenden Fragen zu erteilen; in der Aufforderung ist der Zweck des Erscheinens anzugeben;

8) Sitzungen von Vertretern der Arbeitgeber und gehaltbeziehenden Angestellten sowie ihrer Organisation zur Beratung der der Arbeitsinspektion kompetierenden Fragen einzuberufen;

9) den Arbeitgebern und Angestellten im Rahmen der Gesetze und Verordnungen Anordnungen und Hinweise über die Erfüllung der bestehenden Arbeitsschutzgesetze und -vorschriften sowie über die zweckmässige Anwendung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorrichtungen zu erteilen;

10) einzelne Unternehmen oder Arbeitsstellen, wo die Arbeitsverhältnisse so unsicher oder schädlich sind, dass sie das Leben der Angestellten bedrohen, zu beauftragen, unverzüglich diese Zustände zu beseitigen oder, falls dies nicht rechtzeitig ausgeführt wird oder nicht ausgeführt werden kann, anzuordnen, dass die betreffenden Arbeiten bis zur Beseitigung der ungünstigen Arbeitsverhältnisse oder bis zum Erlass eines Beschlusses des Präses der Arbeitsschutzverwaltung einzustellen sind; derartige Verfügungen sind vom Arbeitsinspektor dem Präses der Arbeitsschutzverwaltung und der Polizei unverzüglich zu melden, die für die Befolgung der Verfügung Sorge trägt, in entsprechenden Fällen auch der Industrieinspektion.

Anmerkung. Für die Nichtbefolgung der in Pkt. 7 dieses Artikels (4) erwähnten Aufforderung werden die Schuldigen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

5. Zu den Befugnissen des Präses der Arbeitsschutzverwaltung gehört:

- 1) die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Tätigkeit sämtlicher Arbeitsinspektoren;
- 2) die Festsetzung der Arbeitsbezirke der Arbeitsinspektoren, sowie des Sitzes ihrer Kanzleien, was vom Minister für öffentliche Angelegenheiten zu bestätigen ist;
- 3) Beschwerden über die Tätigkeit der Amtspersonen der Arbeitsinspektion zu prüfen und darüber zu entscheiden;
- 4) Erläuterungen zur Durchführung und Anwendung der entsprechenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zu erteilen.

6. Zu den Aufgaben der Inspektoren für besondere Aufträge gehört die Untersuchung und Begutachtung der in ihre Kompetenz fallenden Arbeitsschutzfragen.

Der Minister für öffentliche Angelegenheiten kann die Arbeitsinspektoren für besondere Aufträge mit besonderen Aufgaben der Arbeitsinspektion in Unternehmen einzelner oder bestimmter Zweige betrauen, unter Befreiung dieser Unternehmen von der Aufsicht der anderen Arbeitsinspektoren.

7. Die Bezirksinspektoren haben alle Aufgaben der Arbeitsinspektion im entsprechenden Bezirk zu erfüllen und die Tätigkeit der ihnen unterstellten Angestellten zu leiten.

8. Die Gehilfen der Arbeitsinspektoren erfüllen die Aufgaben der Arbeitsinspektion unter Leitung und Aufsicht der Arbeitsinspektoren.

9. Kandidaten für das Amt der Arbeitsinspektion werden durch eine besondere Kommission geprüft. Der Minister für öffentliche Angelegenheiten ernannt die Glieder dieser Kommission, bestätigt das Prüfungsprogramm und bestimmt den Bildungsgrad und die dienstliche Ausbildung der Kandidaten.

10. Den Amtspersonen und Angestellten der Arbeitsinspektion ist es verboten, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, in die sie in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterstellten Unternehmen Einblick genommen haben, preiszugeben.

11. Die Polizeibehörden und -beamten haben die Pflicht:

- 1) den Amtspersonen der Arbeitsinspektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein;
- 2) den Amtspersonen der Arbeitsinspektion von Übertretungen der betr. Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen sowie von Misständen an den Arbeitsstellen Mitteilung zu machen, falls ihnen solche bekannt werden.

12. Der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterstellte Unternehmen, Behörden und andere Arbeitsstellen haben auf Aufforderung der Arbeitsinspektion dieser Auskünfte, die zur Regelung der der Arbeitsinspektion kompetierenden Fragen erforderlich sind, zu erteilen, sowie Gutachten in einzelnen Fragen abzugeben.

13. Versicherungsstellen haben der Arbeitsinspektion Erkrankungen und Unfälle von gehaltbeziehenden Angestellten zu melden.

14. Gegen die Beschlüsse der Arbeitsinspektoren kann innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Beschlusses, beim Präses der Arbeitsschutzverwaltung Beschwerde erhoben werden.

Gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Präses der Arbeitsschutzverwaltung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Beschlusses oder der Verfügung, beim Minister für öffentliche Angelegenheiten weitere Beschwerde eingelegt werden. Durch die Einreichung einer Beschwerde wird die Durchführung der Verfügung der Arbeitsinspektion nicht gehemmt, es sei denn, dass diese Durchführung durch besonderen die Beschwerde entscheidenden Beschluss aufgehoben wird.

15. Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Minister für öffentliche Angelegenheiten.

Hiermit werden aufgehoben:

- 1) Art. 1—41 des Industriearbeitsgesetzes (Ausgabe 1913);
 - 2) die Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeiterversicherung (Gesetzbl. 112 v. J. 1922 und 167 v. J. 1924).
- Riga, den 6. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über die Einlösung der 6%igen Aussenanleihe d. J. 1928.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 107 vom 12. Mai 1939)

1. Der Finanzminister ist ermächtigt, die im Umlauf befindlichen Obligationen der im Jahr 1928 auferlegten 6%igen Aussenanleihe (Art. 701—704 des Kreditgesetzes, Ausg. 1938) im Nennwert von \$ 5 886 500 nebst Coupons, beginnend mit dem Koupon des 15. Januar 1936, einzulösen, unter Zahlung von insgesamt 2 641 567 amerikanischen Dollar.

2. Die zur Einlösung der Anleihe erforderlichen Mittel sind dem staatlichen Kreditfonds zu entnehmen.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.
Riga, den 12. Mai 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über Dokumente für Seehandelsschiffe.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 102 v. 6. Mai 1939)

1. Jedes lettländische Seehandelsschiff, das im Schiffsregister des Seedepartements eingetragen ist, muss folgende Dokumente führen:

- 1) ein Registrierungszertifikat;
- 2) ein Flaggenpatent;
- 3) ein Messbuch;
- 4) eine Schiffsbesichtigungs-Bescheinigung;
- 5) den Dienstvertrag mit der Schiffsbesatzung (Musterrolle);
- 6) eine Bescheinigung über die Deratisation (Gesundheitsstand) des Schiffes oder Befreiung davon und
- 7) Frachtdokumente, falls das Schiff eine Fracht führt.

2. Ein im Ausland erworbenes lettländisches Seehandelsschiff muss bis zu seiner Eintragung im Schiffsregister des Seedepartements folgende Dokumente führen:

- 1) ein Dokument, dass das Eigentumsrecht am Schiff verbrieft,
 - 2) ein vorläufiges Flaggenpatent,
 - 3) eine Seefähigkeitsbescheinigung oder ein Zertifikat eines diesbezüglichen Klassifikationsinstituts und
 - 4) die in Art. 1, Pkt. 5—7 genannten Dokumente.
3. Ausserdem müssen lettländische Seehandelsschiffe besitzen:
- 1) Schiffe mit einem Raumgehalt von mehr als 150 B. R. T., die internationale Seefahrt betreiben — eine internationale Tief-ladelinienbescheinigung.
 - 2) Schiffe mit radiotelegraphischer Anlage — eine Schiffsradioerlaubnis,
 - 3) Schiffe, die Passagiere befördern — eine Passagiererlaubnis,
 - 4) Schiffe, die nur Küstenschiffahrt an der lettländischen Küste betreiben — einen Schiffspass,
- Schiffe, die in einen lettländischen Hafen aus einem seuchenbedrohten Gebiet einlaufen — ein Gesundheitsattest.

4. Sämtliche lettländischen Seehandelsschiffe haben ein Schiffsjournal zu führen, ausgenommen Frachtschiffe für Küstenfahrt mit einem Rauminhalt unter 150 B. R. T. sowie Seeprähme ohne mechanische Antriebskraft.

5. Schiffe mit mechanischer Antriebskraft über 200 IHP haben auf internationalen Fahrten auch noch ein Maschinenjournal zu führen.

6. Der Schiffskapitän ist für die ordnungsgemässe Führung des Schiffsjournals, der erste Mechaniker dagegen für die des Maschinenjournals verantwortlich.

7. Das Schiffs- und Maschinenjournal sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom letzten Eintragungsdatum, auf dem Schiff oder vom Schiffseigner aufzubewahren. Bei Auflösung der Reederei ist das Journal dem Rigaer Hafenkapitän zur Verwahrung abzuliefern.

8. Bestimmungen über die Führung des Schiffs- und Maschinenjournals erlässt der Finanzminister.

9. Die Hafenkapitäne und Konsuln haben die ordnungsgemässe Durchführung dieses Gesetzes sowie der auf Grund des Art. 8 desselben erlassenen Bestimmungen zu überwachen sowie das Recht, Übertreter im Verwaltungswege mit einer Geldstrafe bis zu Ls 500,— zu belegen.

Änderung zu dem am 7. Juni 1928 zwischen der Regierung Lettlands und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget geschlossenen Vertrag (Gesetzsammlung 1928 Nr. 238, 1935 Nr. 30 und 1938 Nr. 223) über die Herstellung und den Verkauf von Zündhölzern und Holzdraht.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 107 vom 12. Mai 1939)

Der zweite Absatz des § 18 des Vertrages ist wie folgt abgeändert:

»Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche der Regierung resp. dritter Personen (siehe § 8) aus der Erfüllung dieses Vertrages hinterlegt die STAB in der Latvijas Banka \$ 100 000,— (hunderttausend USA-Dollar) und übergibt diesen Betrag dem Finanzministerium als Faustpfand unter Einräumung der im Art. 1321 des Zivilgesetzes erwähnten Rechte.

Die Regierung erklärt ihr Einverständnis damit, dass die für diese Summe von der Latvijas Banka eventuell zu zahlenden Zinsen der STAB zufallen«.

IV.

Diese Änderung tritt in Kraft, wenn das Ministerkabinett Lettlands bis zum 12. Mai 1939 ein diesem Verträge entsprechendes Gesetz angenommen hat.

Diese Änderung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das Original im Finanzministerium verbleibt, während die Abschrift der STAB ausgehändigt wird.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Zubehöerteilen und Gegenständen für die Erstausrüstung von Wasserfahrzeugen.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 97 vom 1. Mai 1939)

1. Die zur Erstausrüstung von in Lettland herzustellenden Wasserfahrzeugen, ausgenommen Wasserfahrzeuge für Sport- und Vergnügungszwecke, erforderlichen Schiffsmaschinen, Kessel, Apparate und deren Zubehör, sowie das zu den Wasserfahrzeugen gehörende Inventar, sofern es ausgesprochenen Seefahrtscharakter trägt, sind zollfrei nach Lettland einzulassen.

2. Schiffsmaschinen sind sowohl in zusammengesetztem als auch zerlegtem Zustand einzulassen; hierzu werden auch alle diesbezüglichen Hilfsmechanismen und Maschinenausrüstungsgegenstände gerechnet, wie: Pumpen aller Art, Umsteuerungsmaschinen, Wellen, Injektoren, Evaporatoren, Tourenzähler, Maschinentelegraph, Schiffsschraube (Propeller), Tachometer, Indikatoren u. dgl.

3. Dampfkessel für Wasserfahrzeuge sind in zusammengesetztem wie auch zerlegtem Zustand, in der Form von Halbfabrikaten und Material, einzulassen. Ebenso ist die gesamte Kesselarmatur (Ventile, Kräne, Wasserstandsgläser, Manometer usw.), Kessel-Hilfsmechanismen und Röhren für Wasser, Dampf, Luft und Abdampf einzulassen.

4. Nieten zum Nieten von Kesseln sind im Umfang von 5% des Gewichts des Kessels einzulassen, das nach der Formel

$$G = \pi (170 + 7,1 p) \text{ kg}$$

berechnet wird, wobei « π » die in Quadratmeter ausgedrückte Heizfläche und «p» den atmosphärischen Druck im Kessel bedeuten.

5. Ausser den in den vorstehenden Punkten genannten Maschinen, Kesseln und Zubehöerteilen sind zollfrei einzulassen: Rettungsboote mit allem Inventar und Davits, Ventilatoren, Steuervorrichtungen, Spills, Winden, Anker, Ankerketten, Trossen, Tauwerk, Segelleinwand zur Herstellung von Segeln, Messinghängen, Schlösser und Blöcke, einfache und patentierte, Navigationsinstrumente (Kompass, Sextanten, Oktanten, Chronometer usw.), Logge (Fahrtmesser), Lote, Scheinwerfer und demähnliche.

6. Warendisponenten, welche die in den vorstehenden Punkten genannten Gegenstände zollfrei erhalten wollen, haben dem Zollamt, in dessen Rayon das Wasserfahrzeug gebaut werden soll, ein Gesuch einzureichen. Dem Gesuch ist eine Spezifikation beizufügen, die eine genaue Beschreibung des zu bauenden Wasserfahrzeuges sowie die Bezeichnung und Menge der zum Bau einzuführenden Schiffsmaschinen, Kessel, Apparate, deren Zubehör sowie der Ausrüstungsgegenstände enthält.

7. Das Zolldepartement sendet das Gesuch nebst der Spezifikation dem Seedepartement zur Begutachtung ein: dieses prüft, welche Gegenstände und in welcher Anzahl zur Erstausrüstung der in Lettland zu bauenden Wasserfahrzeuge erforderlich sind, und sendet sein Gutachten mit dem Gesuch und der Spezifikation an das Zollamt zurück.

8. Nach Eingang des Gutachtens (Pkt. 7) reicht das Zollamt die zur Erstausrüstung der in Lettland zu bauenden Wasserfahrzeuge erforderlichen Maschinen, Kessel usw., deren Freigabe das Seedepartement zugestimmt hat, zollfrei aus.

9. Schiffsfarben, die zur Erstausrüstung der in Lettland zu bauenden Schiffe für die Auslandfahrt erforderlich sind, werden nach Massgabe der »Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von Schiffspatentfarben« (veröffentlicht im »Valdības Vēstnesis« Nr. 1 v. J. 1939) ausgeleicht.

Hiermit wird die Verordnung 177 v. J. 1930 (»Valdības Vēstnesis« Nr. 168/1930) aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Riga, den 27. April 1939.

*) »Rig. Wirtschaftsztg.« Nr. 16/1930, Seite 198.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Gesetz über die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten.

»Valdības Vēstnesis« Nr. 93 vom 26. April 1939)

(Fortsetzung)

Abschnitt III.

Rechte und Pflichten der versicherten Personen.**I. Allgemeine Bestimmungen.**

29. Die in diesem Gesetz festgesetzten Rechte der versicherten Personen beginnen mit dem Tage, an welchem diese Personen ihre Tätigkeit an den Arbeitsstellen aufgenommen haben.

Auf Grund dieses Gesetzes erhalten die versicherten Personen die in den folgenden Artikeln vorgesehene ärztliche Hilfe und Versicherungsgelder, falls sie von Unfällen oder Berufskrankheiten betroffen werden.

Die Versicherungsgelder werden dem Betroffenen oder seinen Familiengliedern in Form einer Pension oder Unterstützung ausgereicht.

Hat der Unfall oder die Berufskrankheit den Tod des Versicherten nach sich gezogen, so wird das Versicherungsgeld seinen Familiengliedern ausgezahlt.

30. Der vom Unfall Betroffene hat keinen Anspruch auf das Versicherungsgeld, wenn es sich erweist, dass der Unfall böswillig herbeigeführt worden ist, um auf Grund einer Verstümmelung das Versicherungsgeld zu erhalten.

Die Entschädigungssumme kann bis auf die Hälfte der festgesetzten Norm verringert werden, wenn es sich erweist, dass der vom Unfall Betroffene absichtlich die Schutzvorschriften nicht befolgt oder die Schutzmittel eigenmächtig entfernt hat und sofern der Unfall eine ständige Einbusse der Arbeitskraft um 20% zur Folge hat.

31. Entzieht sich der vom Unfall Betroffene oder an einer Berufskrankheit Erkrankte der ihm gebotenen ärztlichen Hilfe, leistet er den ärztlichen Vorschriften keine Folge und verzögert absichtlich den Heilungsprozess und unterwirft er sich nicht der allgemeinen Krankenhausordnung oder ist er während des Empfangs der Unterstützung verbotswidrig an einer Arbeitsstelle tätig, so kann die Unfallversicherungsverwaltung die Ausreichung einer Unterstützung oder Pension ablehnen oder nur einen Teil derselben ausreichen.

Die Ablehnung einer Operation, ausgenommen kleine chirurgische Eingriffe, ist nicht als Ablehnung ärztlicher Hilfeleistung anzusehen.

32. Vertragsbestimmungen, deren Zweck es ist, das Recht auf Empfang einer Versicherungssumme aufzuheben oder zu beschränken oder auch die Höhe der Entschädigung zu verringern, haben keine bindende Kraft.

33. Der vom Unfall Betroffene oder an einer Berufskrankheit Erkrankte hat Anspruch auf:

- 1) Behandlung, einschliesslich ärztlicher Hilfe, Arzneien und andere Heilmittel;
- 2) Unterstützung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit;
- 3) zeitweilige Pension während einer bestimmten Frist, falls eine Verringerung oder Erhöhung der Arbeitsfähigkeit vorauszu sehen ist, jedoch nicht länger als 3 Jahre, gerechnet von der Bewilligung einer solchen Pension;
- 4) eine ständige Pension, falls die Arbeitsunfähigkeit ständig ist;
- 5) eine Prothese, einschliesslich deren Reparatur oder Erneuerung.

Zum Empfang der in Punkt 4 dieses Artikels genannten Pension sind nicht berechtigt Personen, deren Rechte zum Bezug einer Pension auf Grund des Pensionsgesetzes Teil I oder laut Satzung der kommunalen Pensionskassen festgelegt worden sind.

34. Erweist es sich, dass der Betroffene laut Gesetz nicht berechtigt war, ärztliche Hilfe oder eine Versicherungsentschädigung zu erhalten, so stellt die Unfallversicherungsverwaltung die ärztliche Behandlung für ihre Rechnung ein und zahlt keine Entschädigung. Aus Verschulden des Betroffenen ihm unrichtig ausgezahlte Beträge können im Gerichtswege beigetrieben werden.

35. Befindet sich der Wohnsitz des Betroffenen ausserhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt, so wird ihm die ärztliche Hilfe auf Grund des Gesetzes über die Versicherung der Landbewohner gegen Krankheit für Rechnung der Unfallversicherungsverwaltung zuteil.

36. Übersteigt das Jahresgehalt die vom Volkswohlfahrtsminister festgesetzte Höchstsumme, so wird die Pension oder Unterstützung nur nach dieser Höchstsumme berechnet, ohne dass der Betroffene das Recht verliert, von der schuldigen Person auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzes auch für denjenigen Teil des Gehalts eine Entschädigung zu verlangen, der die genannte Summe übersteigt.

II. Unterstützungen in barem Geld.

37. Unterstützungen in barem Geld (Art. 33, Pkt. 2) sind beginnend vom zweiten Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tage der Wiedererlangung derselben oder bis zu dem Zeitpunkt, von welchem ab die Pension ausgezahlt wird, auszureichen.

Die betroffenen gehaltbeziehenden Angestellten, deren Arbeitgeber von den Einzahlungen an den Unfallversicherungsfonds befreit sind, deren Versicherungskosten jedoch vom Staat aus den im Haushalt bewilligten Mitteln gedeckt werden, erhalten während der ersten 14 Tage der Arbeitsunfähigkeit, beginnend mit dem Tage nach dem Unfall, vom Arbeitgeber für dessen Rechnung eine Unterstützung in der in diesem Gesetz festgesetzten Höhe.

Die in Art. 7, Pkt. 1—7 und 9 genannten Personen haben auf eine Entschädigung erst mit Beginn der 13. Woche Anspruch, gerechnet

vom Tage des Unfalls; Strafgefangene, die bei Arbeiten in der Gefängnisanstalt gelitten haben, haben laut diesem Gesetz das Recht auf Behandlung, Unterstützung oder Pension erst beginnend mit dem Tag nach ihrer Entlassung aus der Anstalt.

38. Unterstützungen in bar werden den Betroffenen in Höhe von 70% ihres mittleren Tagesgehalts ausgereicht.

Unfallbetroffene, die keine Familie zu versorgen haben und sich in einer Heilanstalt befinden, erhalten während der dort zugebrachten Zeit 50% ihres mittleren Tagesgehalts.

39. Das mittlere Tagesgehalt wird auf Grund derjenigen Summe berechnet, die der Betroffene im Lauf der letzten 4 Wochen vor Eintritt des Unfalls bezogen hat, mit Ausschluss der Unfallwoche, wobei die verdiente Summe durch die Anzahl der in dieser Zeit geleisteten Arbeitstage geteilt wird. Die Unterstützung wird für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit ausgereicht, ausgenommen Sonn- und Feiertage, falls der Betroffene an diesen Tagen nicht gearbeitet hat. Bezieht der Betroffene ein Monatsgehalt, so wird dieses durch 30 geteilt und die Unterstützung auch für Sonn- und Feiertage ausgereicht.

40. Der mittlere Tageslohn der in Art. 7, Pkt. 1—7 und 9—10 genannten Versicherten wird nach dem in Art. 46 festgesetzten Jahresgehalt berechnet, wobei dieses durch 300 geteilt wird.

Die Norm des mittleren Tagesgehalts zur Berechnung von Unterstützungen und Pensionen für bei zeitweiligen Arbeiten, die nicht länger als 4 Wochen dauern, sowie Arbeiten landwirtschaftlichen Charakters betroffene Personen bestimmt der Volkswohlfahrtsminister für ein Jahr im voraus.

41. Gehaltbeziehende Angestellte, die vor Eintritt des Unfalls oder der Berufskrankheit freie Wohnung und Unterhalt bezogen, haben das Recht, diese während der Zeit ihrer Krankheit auch weiterhin vom Arbeitgeber bis zum Tage des Ablaufes der Vertragsverbindlichkeiten zu erhalten, mindestens jedoch für einen Monat, wobei die Kosten für Wohnung und Unterhalt des Betroffenen dem Arbeitgeber von der Unfallversicherungsverwaltung nach den vom Volkswohlfahrtsminister festgesetzten Normen vergütet werden. In den in Art. 35 genannten Fällen werden diese Kosten beginnend mit dem 15. Tage der Arbeitsunfähigkeit ersetzt.

III. Pensionen der Versicherten.

42. Eine Pension wird ausgezahlt:

- 1) bei Verlust der vollen (100%igen) Arbeitsfähigkeit — 70% des Tagesgehalts;
- 2) bei teilweisem Verlust der Arbeitsfähigkeit — unter Verringerung der genannten 70% entsprechend dem Verlust der Arbeitsfähigkeit.

43. Bei Geisteskrankheit, völligem Verlust der Sehkraft, beider Hände oder beider Füsse oder völliger Hinfälligkeit anderer Art, wobei der Betroffene auf die Hilfe dritter Personen angewiesen ist, wird die Pension im Umfang eines vollen Jahresgehalts ausgezahlt.

44. Bei Berechnung der Pension wird der Umfang der Einbusse oder Beschränkung der Arbeitsfähigkeit, die durch Unfall oder Berufskrankheit hervorgerufen wurde, berücksichtigt.

Bezieht der Betroffene für durch einen früheren Unfall hervorgerufene Verstümmelung oder eine Berufskrankheit bereits eine Pension, so wird der neue Umfang der Pension nach dem Stand der Arbeitsfähigkeit nach dem letztmaligen Verlust der Arbeitsfähigkeit berechnet. Die Höhe der neuen Pension wird nach demjenigen Jahresgehalt festgestellt, nach welchem die Pension für den früheren Verlust der Arbeitsfähigkeit berechnet wurde. War das Gehalt des Betroffenen während der Zeit des letzten Verlustes der Arbeitsfähigkeit höher als dasjenige Gehalt, nach welchem die erste Pension berechnet wurde, so wird die neue Pension nach dem höchsten Jahresgehalt berechnet. Die Ausreichung der früher bewilligten Pension wird mit der auf der erwähnten Grundlage erfolgten Bewilligung der neuen Pension eingestellt.

45. Pensionen an durch Unfall betroffene Kinder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) und Minderjährige (vom 16. bis zum vollendeten 18. Jahr) werden erhöht, sobald das Kind das Alter eines Minderjährigen und der Minderjährige das Alter eines Volljährigen erreicht. Diese Erhöhung der Pension erfolgt gemäss dem vom Volkswohlfahrtsminister während dieser Zeit festgesetzten mittleren Tagesgehalt eines einfachen Arbeiters im entsprechenden Alter.

Übersteigt die Entlohnung des Kindes oder Minderjährigen die vom Volkswohlfahrtsminister festgesetzte mittlere Gehaltsnorm eines Arbeiters entsprechenden Alters, so wird die Pension dementsprechend erhöht.

46. Das der Pensionszahlung zugrunde liegende Jahresgehalt wird folgendermassen errechnet:

- 1) das Gehalt, welches der Betroffene im Laufe eines Jahres vor dem Unfall oder der Erkrankung an derjenigen Arbeitsstelle bezog, an welcher er im Augenblick des Unfalles tätig war, abzüglich des Wertes der Materialien und Werkzeuge, — falls diese auf Grund des Vertrages vom gehaltbeziehenden Angestellten anzuschaffen waren, — ist durch die Anzahl der Tage zu teilen, an denen der Betroffene im genannten Zeitraum gearbeitet hat. War der Betroffene weniger als ein Jahr im Unternehmen tätig, so wird das in dieser Zeit verdiente Gehalt durch die Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage geteilt. Das auf diese Weise errechnete Arbeitsgehalt wird als mittleres Tagesgehalt betrachtet;
- 2) das mittlere Tagesgehalt ist mit 300 zu multiplizieren.

Ist das auf die in diesem Artikel bezeichnete Weise errechnete Jahresgehalt kleiner als diejenige Summe, die sich nach